



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Mai 1999

NR. 947

EG Zullwil: Aenderung von Art. 5 des Bau- und Zonenreglementes/Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1998 beschlossenen Aenderungen des Bau- und Zonenreglementes zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In Art. 5 sind die Baugebühren geregelt. Mit der Aenderung werden diese Gebühren massvoll erhöht und neu auch für das Bauwasser Baugebühren eingefordert. Gegen diese Aenderungen ist nichts einzuwenden; sie können genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Aenderungen (Art. 5) des Bau- und Zonenreglementes werden genehmigt.
- 3.2. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 323.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

i.V. Y. Shuler

Kostenrechnung EG Zullwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
	Fr. 323.--	
	=====	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Aenderung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4234 Zullwil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4234 Zullwil, mit 1 genehmigten Aenderung (**mit Rechnung**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Zullwil: Die Aenderungen (Art. 5) des Bau- und Zonenreglementes werden genehmigt".**)

Subingen: Teilzonierungsplan "PARO" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonierungsplan "PARO" zur Genehmigung.

1. Erwägungen

Im dem Teilzonierungsplan wird die über das Teilgebiet Dahliertweg und SBB-Trasse (GB Nr. 2616 und 2617) ausgewiesene Planungszone aufgehoben. Zudem wird Parzelle GB Nr. 2433 neu der angrenzenden Industriezone zugeleitet, da diese durch das Bahnprojekt Aushorntecke und Lärmschutzwand ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. November bis zum 26. Dezember 1998. In-teresse der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonierungsplan am 3. September 1998 unter dem Vorbehalt von allfälligen Einsprachen.

Ferner wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Einsprachen sind keine Bemerkungen anzubringen.

1. Beschluss

- 1.1. Der Teilzonierungsplan "PARO" der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 1.2. Der Teilzonierungsplan vom 9. September 1998 (RRS Nr. 2780) wird aufgehoben. Andere Pläne und Reglemente verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen.
- 1.3. Der kantonale Richtplan ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Teilzonierungsplan anzupassen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. September 1983

Nr. 2837

Zullwil : Bau- und Zonenreglement

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat das Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung.

Mit dem vorliegenden Bau- und Zonenreglement wird das bisherige aus dem Jahre 1979 (RRB Nr. 302 vom 16.1.79) aufgehoben und den Bestimmungen des neuen Baugesetzes und des kant. Baureglementes angepasst.

Die öffentliche Auflage der neuen Zonenvorschriften erfolgte in der Zeit vom 20. Mai bis 20. Juni 1983. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 8. August 1983 das Bau- und Zonenreglement, während die Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1983 dem Baureglement zustimmte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist das Folgende zu bemerken :

Auf dem geltenden Zonenplan sind die wichtigsten Zonenvorschriften in Tabellenform dargestellt. Mit der Aenderung des bisherigen Bau- und Zonenreglementes wird auch die Legende des Zonenplanes - soweit sie dem neuen Reglement widerspricht - aufgehoben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb die Legende des Zonenplanes auszuwechseln und auch die Titelbezeichnung "Allgemeiner Bebauungsplan" der Terminologie der neuen Gesetzgebung anzupassen.

Es wird

beschlossen :

1. Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Zullwil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1983 noch 4 bereinigte Zonenpläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Das bisherige Bau- und Zonenreglement wird aufgehoben. Der Zonenplan verliert seine Rechtskraft, soweit er dem vorliegenden neuen Zonenreglement widerspricht.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000- 431.00

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020- 435.00

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 231)KK

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gey

Ausfertigung Seite 3

Bau-Departement (2) Bi/S

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Reglement,
(Zonenplan folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Regle-
ment (Zonenplan folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 Zonenplan
(folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit 1 gen. Reglement

Ammannamt der EG, 4249 Zullwil, mit 1 gen. Reglement
(Zonenplan folgt später)/Eintragung im KK/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4249 Zullwil

Ingenieurbüro R. Schmidlin & Partner AG , 4242 Laufen

Amtsblatt Publikation :

Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde
Zullwil wird genehmigt.

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the results of the survey. It is divided into two main sections: the first section deals with the general situation of the country and the results of the survey, and the second section deals with the specific results of the survey.

2. The second part of the report deals with the specific results of the survey.

3. The third part of the report deals with the conclusions of the survey.

4. The fourth part of the report deals with the recommendations of the survey. It is divided into two main sections: the first section deals with the general recommendations of the survey, and the second section deals with the specific recommendations of the survey.

5.

6. The fifth part of the report deals with the conclusions of the survey. It is divided into two main sections: the first section deals with the general conclusions of the survey, and the second section deals with the specific conclusions of the survey.